

Anlage 1 zum Protokoll KT 23.01.23

Landkreis Wolfenbüttel
Amt 51

Bearbeitet von: Frau A. Kurze
Aktenzeichen: IV/513.3
Datum: 30.01.2023

Sachverhalt

Kreistagsanfrage von Herrn Oesterhelweg

zur Beantwortung in der Sitzung des Wolfenbütteler Kreistages am 23. Januar 2023

Unterstützung für Pflegekinder und Pflegefamilien

Die Unterbringung von Kindern in intakten Pflegefamilien bzw. bei engagierten Pflegeeltern spielt für deren weiteren Lebensweg eine wichtige Rolle. Diese Kinder kommen bspw. aus Familien in sogenannten prekären Lebensverhältnissen, sind Waisen oder können in ihren Familien aus verschiedenen Gründen nicht angemessen betreut und erzogen werden. Pflegefamilien leisten somit eine wichtige Aufgabe für die Gesellschaft. Sowohl wegen des familiären Umfeldes und einer individuelleren Betreuung als auch vor finanziellem Hintergrund ist die Aufnahme in Pflegefamilien einer Heimunterbringung oftmals vorzuziehen,

vor diesem Hintergrund frage ich die Landkreisverwaltung:

1.

Wie viele Kinder werden im Landkreis Wolfenbüttel in Pflegefamilien und wie viele in Heimen betreut (bis zu sechs Jahren und über sechs Jahre)?

Im Jahr 2022 wurden vom PKD des Landkreis Wolfenbüttel 119 Pflegekinder betreut. Dazu kommen noch 17 Careleaver, die weiterhin in Familienpflege leben. Von den 119 Pflegekindern sind 21 U6, im Rahmen des ASD sind 170 Kinder/Jugendliche in Wohngruppen untergebracht, davon 12 Kinder U6.

2.

Wie organisiert der Landkreis Wolfenbüttel die "Anwerbung" von Pflegeeltern, welche Kriterien gibt es bei der Auswahl von Pflegeeltern?

Der PKD wirbt über Flyer, Postkarten und Plakate. Wir sind in den sozialen Medien des Landkreises ebenso vertreten wie über Pressemitteilungen. In diesem Jahr wird das Thema Akquise einen besonderen Stellenwert in der Arbeit des PKD haben.

Die Auswahl der Pflegeeltern richtet sich nach den vorgegebenen Kriterien der Pflegerichtlinien des Deutschen Jugendinstitutes.

Zur Anwerbung von weiteren Pflegeeltern gibt es bereits Überlegungen, die im nächsten Jugendhilfeausschuss vorgestellt und zur Diskussion gestellt werden.

3.

Wie bereitet der Landkreis angehende Pflegeeltern auf ihre zukünftigen Aufgaben und Problemstellungen vor?

Es gibt mehrere Beratungsgespräche. In diesen Gesprächen geht es unter anderem auch um die Motivation, ein Pflegekind aufnehmen zu wollen. Weiterhin müssen die Bewerber an einem Pflegeelternkurs teilnehmen, der nochmal sehr deutlich auf verschiedene Rechte, aber auch

Pflichten und Probleme hinweist. In diesem Kurs wird auch auf Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen.

4.

Wie organisiert bzw. fördert die Landkreisverwaltung den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Unterstützung der Pflegeeltern untereinander?

Es gibt mindestens eine selbstorganisierte Pflegeelterngruppe, die unabhängig vom Landkreis vorhanden ist.

Darüber hinaus gab es bisher monatlich ein Bildungsangebot für die sozial- und sonderpädagogischen Pflegefamilien.

Ab diesem Jahr gibt es einen regelmäßigen Stammtisch für die Pflegeeltern. Jährlich führt der PKD ein Pflegekinderfest oder Aktionen für Pflegekinder durch.

5.

Wie organisiert die Landkreisverwaltung die Fortbildung der Pflegeeltern im Landkreis Wolfenbüttel, werden externe Fachleute dabei hinzugezogen?

Die Pflegeeltern bekommen Hinweise auf verschiedene externe Fortbildungsangebote, die besucht werden können. Die Kosten werden vom Landkreis entsprechend übernommen.

Darüber hinaus gibt es 2 Fachtage im Jahr, mit jeweils einem Fortbildungsthema, dazu wird i. d. R. ein externer Dozent eingekauft.

6.

Wie unterstützt der Landkreis Wolfenbüttel Pflegeeltern in Versicherungsfragen, bspw. bei der Frage der Aufnahme der Pflegekinder in die Familienversicherung der Pflegeeltern?

Der Landkreis Wolfenbüttel unterstützt in Versicherungsfragen und übernimmt auch anteilige Kosten:

Es wird eine Pauschale von max. 120 € für die Pflegeeltern-Haftpflichtversicherung gezahlt, die Pflegekinder sind entweder weiter bei ihren Eltern krankenversichert oder es besteht die Möglichkeit, die Pflegekinder auf Antrag bei der entsprechenden Krankenkasse in die Familienversicherung der Pflegefamilie aufzunehmen, das findet ohne zusätzliche Kosten statt.

Weiterhin werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung erstattet, wie auch die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Hier richtet sich der Landkreis nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins.

7.

Weist der Landkreis Pflegeeltern mit benachteiligten Kindern darauf hin, dass ggf. Leistungen aus der Pflegekassen beantragt werden können? Unterstützt der Landkreis die Pflegeeltern bei entsprechenden Bemühungen?

Die Pflegeeltern werden über alle betreffenden Belange hinsichtlich des aufgenommenen Kindes, so auch bei benachteiligten Kindern informiert und bei Schwierigkeiten unterstützt.

8.

Auch Pflegeeltern brauchen Aus- und Erholungs- sowie Fortbildungszeiten, dazu sind oftmals qualifizierte und pädagogisch ausgebildete "Babysitter" zur Betreuung der Pflegekinder notwendig. Wie unterstützt das Jugendamt die Anwerbung solcher Kräfte, ist dafür ggf. eine Stelle vorgesehen?

Derzeit gibt es keine Betreuungskräfte, die für ein solches Angebot zur Verfügung stehen. Die Idee nehmen wir aber gern auf und werden hierzu ein entsprechendes Verfahren entwickeln.

Derzeit gibt es jeweils individuelle Absprachen und Regelungen für die jeweilige Pflegefamilie.

9.

Wie oft werden die Pflegefamilien bzw. Pflegekinder aufgesucht, um Problemstellungen zu besprechen, Hilfe zu organisieren oder Entscheidungen im Sinne der Kinder abzustimmen?

Das SGB VIII gibt vor, dass alle 6 Monate ein Hilfeplangespräch stattfinden muss. Davon abgesehen gibt es keine gesetzliche Rahmung, wie häufig ein Pflegekind besucht werden soll. Generell gilt aber, je höher der Bedarf des Pflegekindes und umso größer die Problemlage umso häufiger ist der Kontakt zwischen PKD, Kind, Pflegeeltern und Sorgeberechtigten. Die Pflegeeltern können auch auf zusätzliche Hilfeleistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff SGB VIII), auf Antrag des/r Sorgeberechtigten zurückgreifen.

10.

Gibt der Landkreis Hilfestellungen (auch finanzieller Art), wenn beim Wechsel von Jugend- zur Sozialhilfe offizielle Förderungen wegfallen?

Nach Möglichkeit werden Pflegekinder in andere offizielle Fördermaßnahmen übergeleitet.

11.

Wie wird die Schulwahl (Regelschulen, Förderschulen, Privatschulen) für die Pflegekinder unterstützt, die besonderen Förderbedarf haben? Welche Hilfestellungen gibt es für Hochbegabte?

Die Pflegeeltern und die Sorgeberechtigten des Pflegekindes werden beraten und im gemeinsamen Entscheidungsprozess unterstützt. Liegt möglicherweise ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor, ist es vornehmlich die Schule, die diesen Bereich beurteilen und entsprechende Fördermaßnahmen bereitstellen muss.

Besteht der Verdacht einer Teilhabegefährdung im Sinne der Eingliederungshilfe bei dem Pflegekind werden die Beteiligten beraten und im Entscheidungsprozess begleitet.

Auch hier steht das Pflegekind mit seinem Bedarf im Mittelpunkt und die Hilfe orientiert sich entsprechend. Liegt ein Eingliederungsbedarf beim Kind vor, erhält es auch Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Für Kinder die hochbegabt sind, hält der Landkreis kein eigenes Förderprogramm vor. Die leistungsgerechte Beschulung liegt im Aufgabenbereich der jeweiligen Schulen.

12.

In welchen Fällen und nach welchen Kriterien werden Schulbegleiter für Pflegekinder (mit)finanziert?

Schulbegleitungen werden im Landkreis entweder im Rahmen eines Eingliederungshilfebedarfes oder aufgrund einer besonderen schulischen und pädagogischen Situation im Rahmen der Jugendhilfe bewilligt.

In jedem Fall liegt die Hauptverantwortung bei den jeweiligen Schulen.

Im Auftrag

A. Kurze / F. Alpert